

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Rauschert Distribution GmbH Steinbach am Wald, Geschäftsbereich Inopor

I. Vertragsabschluss

1. Die Rauschert Distribution GmbH Steinbach am Wald, Geschäftsbereich Inopor (nachfolgend als Inopor bezeichnet) bestellt ausschließlich auf Grundlage ihrer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertrags Inhalt, auch wenn Inopor diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt Inopor die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass Inopor die Lieferbedingungen des Lieferanten annimmt. Bei der Abgabe von Angeboten hat der Lieferant das Einverständnis mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Rauschert zu erklären. Wenn eine solche ausdrückliche Erklärung unterbleibt, gilt die Ausführung der Bestellung in jedem Fall als Anerkennung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Inopor. Diese Allgemeinen Einkaufs Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten.
2. Erstellt der Lieferant aufgrund einer Anfrage von Inopor ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage von Inopor zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
3. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich an, so ist Inopor zum Widerruf berechtigt.
4. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist oder darauf ein gesetzlicher Anspruch besteht.
5. Kann Inopor durch Vorlage eines Sendebereichs nachweisen, dass Inopor eine Erklärung per Telefax, oder Datenfernübertragung abgeschickt hat, wird vermutet, dass dem Lieferanten diese Erklärung zugegangen ist.
6. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit Inopor erst nach einer von Inopor erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
7. Inopor kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

II. Preise, Versand, Verpackung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von Inopor angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis für alle Sendungen „frei Werk“ die Verpackung ein. Ist ein Preis „ab Werk“, „ab Lager“ oder entsprechendes vereinbart, ist der von Inopor vorgeschriebene Hausspediteur zu beauftragen. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten, einschließlich Beladung und Rollgeld, trägt der Lieferant. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
2. Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestell-Nr. von Inopor zu enthalten. Angebote sind mit der Anfrage-Nr. zu versehen.
3. Inopor übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit Inopor getroffenen Absprachen zulässig.
4. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Verlusts, bleibt bis zur Ablieferung an der von Inopor gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle somit bei dem Lieferanten.
5. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Werden Inopor ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so ist Inopor berechtigt, Verpackungen die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

III. Rechnungserteilung, Zahlung, Zahlungsverzug

1. Rechnungen sind, sofern zum Verständnis erforderlich, mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsmäßiger Form einzureichen. Bis zur Einreichung einer ordnungsgemäßen Rechnung steht Inopor ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Maßgebend für die Bezahlung sind die tatsächlichen Mengen, Gewichte oder sonst der Lieferung zugrundeliegenden Einheiten sowie die vereinbarten Preise.
2. Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege. Inopor bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach ihrer Wahl innerhalb von 10 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen rein netto, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn am letzten Tag der Zahlungsfrist ein Überweisungsauftrag erteilt wurde.
3. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen, Warenprüfzeugnisse etc. vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an Inopor zu übersenden. Spätestens müssen sie jedoch 5 Tage nach Rechnungseingang bei Inopor vorliegen. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.
4. Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware. Bei fehlerhafter Lieferung ist Inopor berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
5. Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine angemessene Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft einer anerkannten deutschen Großbank zu leisten.
6. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Lieferant erst nach einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
7. Forderungsabtretung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

IV. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich; der Lieferant gerät bei Verstreichen eines festen Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist bei Bringschulden der Eingang der Ware bei der von Inopor genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Sofern eine Abnahme erforderlich ist, kommt der Lieferant ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Leistung zum vereinbarten Termin nicht in einer Weise erbracht hat, dass die Abnahme nicht verweigert werden kann (§ 640 Abs. 1 Satz 2 BGB).
2. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er Inopor dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

3. Gerät der Lieferant durch Überschreitung des Liefertermins in Verzug, so ist Inopor berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,1% der Auftragssumme pro Werktag, höchstens jedoch 5% der Auftragssumme, zu verlangen. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann noch bis zur Zahlung der Rechnung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe ist auf einen Verzugsschadensersatzanspruch anzurechnen. Die Vertragsstrafe ist lediglich der Mindestwert des Schadensersatzes.
4. Auf das Ausbleiben notwendiger, von Inopor zu liefernder Unterlagen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
5. Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Inopor ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei Inopor - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.
6. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält Inopor sich vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei Inopor auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Inopor behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.
7. Teillieferungen akzeptiert Inopor nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

V. Haftung

Der Lieferant haftet für jegliche Form von Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen etwas anderes geregelt ist.

VI. Sachmängelhaftung

1. Die vereinbarte Spezifikation ist Bestandteil des Auftrags und kann nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden. Als Spezifikation gilt auch jede verbindlich anzusehende Beschreibung des Lieferumfangs oder eine Zeichnung. Abweichungen von der Spezifikation gelten immer als erhebliche Pflichtverletzungen, es sei denn, Inopor kann mit nur ganz unerheblichem Aufwand das Produkt selbst in einen spezifikationsgerechten Zustand versetzen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen von Inopor wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
3. Der Lieferant hat Inopor für alle aufgrund der VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) registrierungspflichtigen Stoffe, unabhängig davon, ob diese als Stoff oder als Teil einer Zubereitung geliefert werden, die Registrierungsnummer mitzuteilen. Teilt der Lieferant keine Registrierungsnummer mit, bedeutet dies, dass die Lieferung keinen registrierungspflichtigen Stoff enthält. Eine Lieferung die ohne Mitteilung einer Registrierungsnummer einen registrierungspflichtigen Stoff enthält, gilt als mangelhaft im Sinne von § 434 BGB.
4. Inopor wird dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung/Leistung und Transportschäden unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei Inopor.
5. Inopor ist verpflichtet, eingehende Ware innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung auf Transportschäden zu prüfen.
6. Zur vereinbarten Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes zählen auch Eigenschaften, die Inopor aufgrund öffentlicher Äußerungen des Verkäufers, des Unternehmers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 Produkthaftungsgesetz) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften erwarten darf, es sei denn, diese stehen im Widerspruch mit vereinbarten Eigenschaften. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.
7. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag grundsätzlich Inopor zu, es sei denn, dem Vertragspartner steht ein Recht zu, die Nacherfüllung zu verweigern oder Inopor wählt gegenüber dem Unternehmer ein unzumutbares Nacherfüllungsrecht.
8. Inopor kann wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend. Unbeschadet der gesetzlichen Regelung kann Inopor in vom Lieferanten zu vertretenden dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden auch ohne Bestimmung einer Frist zur Nacherfüllung den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine wenn auch nur kurze Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen.
9. Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang.
10. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und Inopor diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird mit Inopor, soweit Inopor dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
11. Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

VII. Garantie

1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von Inopor gewünschte Art der Ausführung, so hat der Lieferant Inopor dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter innerhalb Deutschlands nicht verletzt werden. Sofern dem Lieferanten bekannt ist, dass seine Produkte von Inopor auch in bestimmten Ländern vertrieben werden, gilt vorstehend Genanntes auch für diese Länder.

VIII. Ersatzteilbelieferung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, Inopor während der Zeit der durchschnittlichen Lebensdauer des gelieferten Produkts mit allen Ersatzteilen zu beliefern.
2. Der Preis für ein Ersatzteil darf nicht höher sein, als der Preis für ein entsprechendes Teil auf dem freien Markt.
3. Wurde die Ersatzteilproduktion nach Ablauf der in Ziffer 8.1 genannten Zeit eingestellt, so verpflichtet sich der Lieferant, auf Anforderung gegen angemessenes Entgelt Konstruktionsunterlagen / Zeichnungen an Inopor herauszugeben und diese Unterlagen für die Fertigung von Ersatzteilen ausschließlich für die eigene Verwendung zu nutzen. Inopor verpflichtet sich, diese Unterlagen keinen Dritten zugänglich zu machen.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, Inopor mindestens 3 Monate vor Einstellung der Herstellung eines von Inopor bezogenen Produktes schriftlich zu unterrichten.

IX. REACH-Verordnung

1. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Inopor seine Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe zu erfüllen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, Inopor mit der Lieferung ein den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1907/2006 entsprechendes Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen.
2. Außerdem verpflichtet sich der Lieferant gegenüber Inopor dazu, unaufgefordert die gemäß Art. 32 dieser VO erforderlichen Informationen mitzuteilen.

X. Hinweispflichten, Auskunftsanspruch

1. Bietet der Lieferant ein Produkt an, welches Inopor bereits bei ihm bezogen hat, so muss er, ungeachtet weitergehender Hinweispflichten, unaufgefordert auf Änderungen hinweisen, wenn sich die Spezifikation im Vergleich mit einem früher unter der selben Bezeichnung gelieferten Produkt geändert hat.
2. Der Lieferant hat Inopor aufgrund von § 4 Absatz 1 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz alle Informationen mitzuteilen, die für eine Beurteilung der Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Verwendern des Produkts oder Dritten von Bedeutung sind. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - die Eigenschaften des Produkts einschließlich seiner Zusammensetzung, Verpackung, der Anleitung für seinen Zusammenbau, der Installation, der Wartung und der Gebrauchsdauer,
 - seine Einwirkungen auf andere Produkte, soweit seine Verwendung mit anderen Produkten zu erwarten ist,
 - seine Darbietung, Aufmachung im Handel, Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Angaben für seine Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,
 - die Gruppe von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts einer größeren Gefahr ausgesetzt sind als andere.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn er einen Stoff liefert, der entgegen der Verpflichtung nach Art. 6 der VO (EG) Nr. 1907/2006 nicht registriert wurde. Das gleiche gilt, wenn er eine Zubereitung liefert in der ein oder mehrere Stoffe enthalten sind, der/die entgegen der Verpflichtung nach Art. 6 der VO (EG) Nr. 1907/2006 nicht registriert wurde/wurden.
Sofern der Lieferant einen oder mehrere in Anlage XIV der VO (EG) Nr. 1907/2006 aufgenommenen Stoffe/Stoffe oder eine Zubereitung liefert, in der ein solcher Stoff/solche Stoffe enthalten ist/sind, teilt er Inopor ausdrücklich schriftlich die Gründe im Sinne von Art. 56 VO (EG) Nr. 1907/2006 mit, die ein in den Verkehrbringen des Stoffes erlauben.
4. Sofern der Lieferant von der Verwendung eines Stoffes abrät, hat er dies schriftlich in hervorgehobener Weise zu tun.
5. Sofern Inopor aufgrund von Art. 37 VO (EG) Nr. 1907/2006 zur Erstellung eines Stoffsicherheitsberichts verpflichtet ist und deshalb vom Lieferanten Informationen bezüglich gelieferter Stoffe benötigt, ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens, die angeforderten Informationen zu erteilen.

XI. Schwermetallverbot

1. Der Lieferant von Produkten, die für den Lieferanten erkennbar oder bekanntermaßen für die Produktion von Kraftfahrzeugzubehörteilen geliefert werden, verpflichtet sich, an Inopor nur solche Produkte zu liefern, die der EU-Richtlinie 2000/53/EG vom 18.09.2000 unter Berücksichtigung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 27.06.2002 (2002/525/EG) entsprechen.
2. Soweit der Lieferant Produkte liefert, in denen Stoffe verarbeitet sind, die unter die zuvor genannte EU-Richtlinie fallen, verpflichtet sich der Lieferant, Inopor auf diese Stoffe ausdrücklich hinzuweisen.

XII. Schutzrechte

1. Der Lieferant stellt Inopor und Kunden von Inopor von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die Inopor in diesem Zusammenhang entstehen.
2. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen hat der Lieferant zunächst das Recht, mit dem Schutzrechtsinhaber eine Auseinandersetzung über Existenz, Umfang und Geltungsbereich des Schutzrechts und über die Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr zu führen.
3. Kommt es diesbezüglich zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, ist Inopor berechtigt, dem Rechtsstreit auf Seiten des Lieferanten beizutreten. Verliert der Lieferant den Rechtsstreit, ohne dass Rauschert dies zu vertreten hat, hat er Rauschert die Kosten des Rechtsstreits zu ersetzen.
4. Unterlässt der Lieferant es, eine Auseinandersetzung zu führen, oder scheidet der Lieferant mit seinen Bemühungen um eine Auseinandersetzung, so ist Inopor berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken. Dieser Anspruch ist der Höhe nach begrenzt, auf die Erstattung des Kaufpreises und den Ersatz des Schadens der durch den Rechtsmangel entstanden ist.

XIII. Außerordentliches Kündigungsrecht

Falls ein Insolvenzverfahren gegen den Lieferanten eröffnet wurde hat Inopor das Recht, die Vereinbarung innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ab der Eröffnung dieses Verfahrens zu widerrufen.

XIV. Auslandsgeschäfte

Sofern der Lieferant seine Niederlassung im Ausland hat, gilt ergänzend folgendes:

1. Für die Beziehung zwischen dem Lieferanten und Inopor gilt ausschließlich deutsches

Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

XV. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Inopor den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.
3. Inopor wird personenbezogene Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.
4. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von Inopor gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.
5. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, dass für den Hauptsitz von Inopor zuständig ist. Inopor ist auch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen zulässigen Ort zu verklagen.

Stand: Juli 2016